

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1.

Der Beförderungsvertrag mit der Rofan Seilbahn AG betreffend die Nutzung der Anlagen am Rofan wird nur zu den Bedingungen dieser AGB abgeschlossen. Widersprechende Bedingungen werden nicht akzeptiert.

Diese AGB, die Tarifbedingungen, die behördlich genehmigten Beförderungsbedingungen, die im allgemeinen geltenden Regeln über das richtige Verhalten bei Benützung der in Punkt 2. Angeführten Anlagen (insbesondere Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS-Regeln) siehe unten Punkt 15.) sind Bestandteil des Beförderungsvertrages.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die Tarifbedingungen, die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS), sind im Internet unter www.rofanseilbahn.at für jedermann zugänglich und liegen überdies bei den Hauptkassen auf. Die Beförderungsbedingungen sind zudem bei den Zugängen zu den Aufstiegshilfen angeschlagen.

Bitte beachten Sie überdies die COVID-19-Schutzmaßnahmen.

2.

Die von der Rofan Seilbahn AG (im folgenden kurz Bergbahnunternehmen genannt) betriebenen Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten, Rodelbahnen und Funsporteinrichtungen, wie insbesondere der „Skyglider“, werden im folgenden zusammen als „Anlagen“ bezeichnet.

Der Erwerb eines Skipasses (= jede Karte, gleich welcher Art, die zur Benützung einer Aufstiegshilfe berechtigt) für die Anlagen des Bergbahnunternehmens berechtigt den Erwerber zur bestimmungsgemäßen Benutzung der Anlagen.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das gilt nicht für Personenschäden. Jedenfalls ausgeschlossen sind der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden.

Das Bergbahnunternehmen haftet nicht für Schäden, die nicht durch ihr Fehlverhalten entstehen, insbesondere nicht für Schäden durch Fehlverhalten von Anlagenbenutzern oder anderer außenstehender Dritter. Bei besonders rücksichtsloser und gefährlicher Fahrweise sowie bei Missachtung von Sperrungen oder sonstigen Anordnungen kann der betroffene Vertragspartner von der Beförderung ausgeschlossen werden und kann dies auch haftungs- und strafrechtliche Folgen haben.

Mündliche Erklärungen sind nur insofern wirksam, als sie firmenmäßig schriftlich bestätigt werden. Angebote und Angaben in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen, Preislisten, Webpages usw. sind freibleibend und unverbindlich und behält sich das Bergbahnunternehmen den Verkauf eines Skipasses vor, insbesondere aus wetter- oder schneetechnischen Gründen, aus betrieblichen Gründen oder in Abhängigkeit von der Auslastung. Eine auch nur teilweise Reduktion des Fahrpreises gibt es dadurch nicht, da der Vertragspartner keinen Anspruch auf einzelne oder alle Leistungen der jeweiligen Bergbahnunternehmen hat, zumal diese nur freibleibend angeboten werden.

Straßen, Wege (insbesondere Wanderwege), Steige und dergleichen sowie Spielplätze gehören – mit Ausnahme des Spielplatzes bei der Bergstation der Rofanseilbahn - nicht zu den Anlagen. Das Bergbahnunternehmen ist nicht deren Halter und für deren Zustand nicht verantwortlich.

3.

Das Bergbahnunternehmen schuldet dem Besitzer eines gültigen Skipasses dann keine Leistung, wenn die Leistung aus nicht vom Bergbahnunternehmen zu vertretenden Gründen unmöglich oder unzulässig ist oder (einzelne oder alle) Anlagen gesperrt werden oder überfüllt sind. Zu solchen Gründen zählen unter anderem und beispielsweise neben witterungsbedingten Einflüssen (zB

starker Wind, zu wenig oder zu viel Schnee, usw.) und Lawinengefahr auch Stillstandzeiten wegen Wartungsarbeiten oder technischer Störungen, höherer Gewalt, behördlich vorgeschriebener Stillsetzungen oder Sperren oder auch Stillstandzeiten und Sperren, die zwar nicht behördlich vorgeschrieben sind, aber aus wichtigen Gründen unerlässlich sind, insbesondere um die Gesundheit und körperliche Unversehrtheit aller in Betracht kommenden Personen zu schützen. Eine (auch nur teilweise) Refundierung oder Rückvergütung des für einen Skipass bezahlten Entgelts aus solchen Gründen kommt nur in dem im folgenden als „Sonderregelung betreffend Mehrtages- und Saisonskipässe für die Wintersaison 2020/21“ bezeichneten Fall in Betracht. Auch ein eingeschränktes Angebot an Aufstiegshilfen und /oder Skiabfahrten führt zu keiner Reduktion oder Refundierung oder Rückvergütung des für einen Skipass bezahlten Entgelts. Schadenersatz- und Bereicherungsansprüche des Inhabers eines Skipasses aus diesen Gründen sind ebenfalls ausgeschlossen.

Sonderregelung betreffend Mehrtages- und Saisonskipässe für die Wintersaison 2020/21

Wenn sämtliche Anlagen des Bergbahnunternehmens aufgrund der COVID-19-Pandemie behördlich oder mit Rücksicht auf die Gesundheit gesperrt werden, erhält der Besitzer eines Mehrtages- oder Saisonskipasses eine Rückvergütung wie folgt:

a.) Mehrtageskipass:

Die Rückvergütung erfolgt für jene Tage, an denen sämtliche Anlagen des Bergbahnunternehmens aufgrund der COVID-19-Pandemie behördlich oder mit Rücksicht auf die Gesundheit gesperrt sind (im folgenden kurz „Sperrtage“). Maßgeblich sind jeweils die in den Gültigkeitszeitraum des Mehrtageskipasses fallenden Sperrtage. Ein Tag, an dem Anlagen auch nur teilweise geöffnet sind, gilt zur Gänze als Öffnungstag. Der Anspruch auf Rückvergütung kann frühestens nach Ablauf der Gültigkeit des Mehrtageskipasses gestellt werden. Eine Rückvergütung ist nur bei Vorlage des Originalskipasses möglich. Der Anspruch ist bis spätestens 6 Monate nach dem Ende der Wintersaison 20/21 zu stellen. Nach Ablauf dieses Termins erlischt der Anspruch.

b.) Saisonkarten:

Wurde die Saisonkarte an mehr als 15 Tagen genutzt, gebührt keine Rückvergütung.

Wurde die Saisonkarte an weniger als 15 Tagen genutzt, errechnet sich die Höhe der Rückvergütung nach der Anzahl der Sperrtage (ein „Sperrtag“ ist ein Tag, an dem sämtliche Anlagen des Bergbahnunternehmens aufgrund der COVID-19-Pandemie behördlich oder mit Rücksicht auf die Gesundheit gesperrt sind) wie folgt:

Bei 15 Sperrtagen	keine Rückvergütung
16 bis 35 Sperrtage	10 % des Kaufpreises
Ab dem 36. Sperrtag zusätzlich	1 % des Kaufpreises pro Sperrtag

Maßgeblich sind jeweils die in der Wintersaison, das ist der Zeitraum vom 18.12.2020 bis 28.3.2021, angefallenen Sperrtage. Ein Tag, an dem Anlagen auch nur teilweise geöffnet sind, gilt nicht als Sperrtag. Der Anspruch auf Rückvergütung kann frühestens nach dem Ende der Wintersaison gestellt werden; zur Ermittlung der Höhe der Rückvergütung wird die Anzahl der in der Wintersaison angefallenen Sperrtage addiert. Eine Rückvergütung ist nur bei Vorlage des Originalskipasses möglich.

Der Anspruch ist bis spätestens 6 Monate nach dem Ende der Wintersaison 20/21 zu stellen. Nach Ablauf dieses Termins erlischt der Anspruch.

4.

Die Benützung der Aufstiegshilfen (Seilbahn- und Liftanlagen) des Bergbahnunternehmens setzt den Besitz eines gültigen Skipasses voraus.

Der gültige Skipass berechtigt den Inhaber zur Benützung aller in Betrieb stehenden Anlagen innerhalb der Geltungsdauer nach den Tarif- und Beförderungsbedingungen und diesen AGB.

Der Skipass ist nicht übertragbar.

Der nachträgliche Umtausch gegen einen anderen Skipass und die Änderung der Gültigkeitsdauer sind nicht möglich.

Skipässe, die nicht bei den zugelassenen Verkaufsstellen des Bergbahnunternehmens gekauft wurden, verlorene Skipässe sowie Skipässe, die missbräuchlich erworben oder verwendet werden, werden gesperrt.

Die Beförderung mit Bussen oder anderen Straßenverkehrsmitteln zu bzw. von den Aufstiegshilfen, Skipisten, Skirouten und Funsporteinrichtungen ist nicht Bestandteil des Beförderungsvertrages und vom Entgelt für den Skipass nicht umfasst, sondern erfolgt zu den Bedingungen des jeweiligen Beförderers.

Jeder Skipassinhaber ist verpflichtet, den Skipass so zu verwahren, dass Dritte auf den Skipass nicht missbräuchlich zugreifen können.

5.

Bei Verkauf eines Skipasses wird eine Depotgebühr (Kaution) für die Chip-Karte, auf der die Gültigkeitsdauer des Skipasses gespeichert ist, in Höhe von € 5.— eingehoben. Der eingehobene Betrag wird bei Rückgabe der unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte an den Überbringer ausgefolgt. Eine Überprüfung des Überbringers findet selbst dann nicht statt, wenn ein Überbringer mehrere Chip-Karten zurückgibt. Die Rücknahme von unbeschädigten, funktionsfähigen Chip-Karte erfolgt an den Kassen des Bergbahnunternehmens zu den Öffnungszeiten der Kassen.

Eine Fehlfunktion eines Skipasses ist umgehend an der nächstgelegenen Kasse zu melden. Spätere Reklamationen hinsichtlich Funktion und Verrechnung können nicht berücksichtigt werden.

6.

Beim Kauf eines namensbezogenen Skipasses (personalisierte Saisonkarte oder Mehrtageskarte) und beim Kauf eines Skipasses bei zugelassenen Verkaufsstellen des Bergbahnunternehmens (z.B. Hotel, Tourismusverband) werden fallweise personenbezogene Daten des Karteninhabers (Vor- und Zuname, Adresse, etc.) und Kreditkarten- bzw. Kontodaten (bei Kauf mittels Kreditkarte) verarbeitet.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung, die hiermit ausdrücklich genehmigt wird, ist das Bergbahnunternehmen.

Zweck der Verarbeitung ist die Ausstellung des namensbezogenen Skipasses sowie die Zusendung von Informationen und Werbung über die Anlagen und Produkte des Bergbahnunternehmens.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der oben angeführten Daten ist die Erforderlichkeit für die Durchführung vertraglicher Maßnahmen.

Die oben angeführten Daten werden an jene Bergbahnunternehmen, mit denen das Bergbahnunternehmen gemeinsam Skipässe vertreibt, an die Axess AG und die Six Payment GmbH als Zahlungsdienstleister übermittelt.

Beim Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Zutrittskontrollleinrichtung wird der Karteninhaber fotografiert. Dieses Foto wird durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens mit dem Lichtbild des Karteninhabers auf seinem Skipass zu dem Zweck verglichen, um eine missbräuchliche Verwendung des namensbezogenen Skipasses zu verhindern. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, diesen Zweck zu erreichen.

Der Karteninhaber hat nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit der Daten. Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen, welches für die Wahrnehmung der zuvor angeführten Betroffenenrechte zuständig ist. Der Karteninhaber kann sich daher zur Ausübung seiner Rechte an diese Verantwortlichen wenden.

Der Karteninhaber hat das Recht, sich bei einer Aufsichtsbehörde in der EU oder der Österreichischen Datenschutzbehörde in Wien zu beschweren, wenn ein Verstoß gegen Datenschutzrecht vorliegt.

Die beim Passieren einer Zutrittskontrollleinrichtung angefertigten Fotos werden eine Woche nach Anfertigung gelöscht, sofern sie nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt werden. Die anderen Daten werden bis zum Ablauf der für den Verantwortlichen geltenden Gewährleistungs-, Schadenersatz-, Verjährungs- und gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahrt; darüber hinaus bis zur Beendigung von allfälligen Rechtsstreitigkeiten, bei denen die Daten als Beweis benötigt werden.

7.

Um eine missbräuchliche Verwendung des Skipasses zu verhindern (Verarbeitungszweck), kann von jedem Skipassinhaber beim erstmaligen Passieren einer mit einer Kamera ausgestatteten Leseeinrichtung ein Referenzfoto angefertigt werden. Die auf dem Referenzfoto abgebildete Person wird von den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens mit derjenigen Person verglichen, welche die mit einer Kamera ausgestattete Leseeinrichtung passiert. Das Referenzfoto wird nach Ablauf der Gültigkeit des Skipasses gelöscht, sofern es nicht in einem anhängigen oder drohenden Rechtsstreit zu Beweis Zwecken benötigt wird. In diesem Fall wird es bis zur Beendigung des Rechtsstreites aufbewahrt.

Verantwortlicher dieser Datenverarbeitung ist das Bergbahnunternehmen. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung sind die überwiegenden berechtigten Interessen des Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen. Dem Karteninhaber stehen die in Punkt 6 angeführten Rechte zu.

8.

Fallen einzelne Tage einer Mehrtageskarte in verschiedene Saisonzeiten, so wird der exakte Mischpreis verrechnet.

9.

Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe erfolgt bei den Tal- oder Bergstationen der Aufstiegshilfen, und zwar durch Lesegeräte und/oder durch die Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens. Die Weisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sind zu befolgen; die Lesegeräte sind bestimmungsgemäß zu benützen.

Die Kontrolle der Gültigkeit der Skipässe kann auch bei jeder Anlage, im Kassenbereich oder auf den Parkplätzen erfolgen. Auch hier ist der Skipass den Mitarbeitern des Bergbahnunternehmens

oder ausgewiesenen Kontrollorganen über deren Verlangen jederzeit vorzuweisen und sind die Weisungen dieser Kontrollorgane zu befolgen.

Jede versuchte oder tatsächlich erfolgte missbräuchliche Verwendung des Skipasses sowie die Umgehung der Lesegeräte hat unbeschadet allfälliger strafrechtlicher Konsequenzen den sofortigen entschädigungslosen Entzug des Skipasses, die Einhebung des in den Tarifbedingungen vorgesehenen Beförderungsentgelts sowie der in den Tarifbedingungen festgesetzten Pönale zur Folge.

10.

Bei Verstoß gegen die Beförderungsbedingungen, bei Missachtung der Sperre von Skiabfahrten (z.B. wegen Lawinengefahr), der Winterwanderwege, des Skifahrverbots in Waldbereichen oder der FIS-Regeln erfolgt der Ausschluss von der Beförderung. In schwerwiegenden Fällen und bei wiederholtem Verstoß erfolgen der ersatzlose Entzug des Skipasses und eine Strafanzeige bei der Behörde.

Im Übrigen ist den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen und der Pistenwacht Folge zu leisten.

11.

Unterbleibt die Beförderung aus Gründen, die der Karteninhaber zu vertreten hat, so besteht – mit Ausnahme der Nichtausnutzung nach Wintersportunfällen (siehe dazu im folgenden) – kein Anspruch auf Rückerstattung oder Gutschrift des für den Skipass bezahlten Entgelts oder Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung.

Zu den vom Karteninhaber zu vertretenden Gründen zählen insbesondere die Nichtausnutzung des Skipasses wegen Schlechtwetter, Krankheit, nicht aus Schiunfällen resultierender Verletzung und unvorhergesehener Abreise.

Verlorene Skipässe werden nicht ersetzt. Der Verlust eines Skipasses (ab 3 Tagen Gültigkeit), dessen Inhaber namentlich erfasst ist (personalisierte Arlberg-Card), kann jedoch bei den Kassen gemeldet werden. Bei Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität (Ausweis) besteht die Möglichkeit, diese Skipässe bei den Zutrittskontrollen zu sperren und eine Ersatzkarte bei Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr zu bekommen. Ohne Vorlage des Kaufbeleges und Nachweis der Identität können auch für personalisierte Skipässe keine Ersatzkarten ausgestellt werden.

Eine Rückvergütung oder Gutschrift des für einen Skipass bezahlten Entgelts ist nur bei Verletzungen aus Wintersportunfällen möglich, die eine weitere Ausnutzung des Skipasses verunmöglichen, und nur für Skipässe mit einer Gültigkeitsdauer ab 2 Tagen. Es gibt keine Rückvergütung für Begleitpersonen. Eine Verlängerung der Gültigkeit des Skipasses im Ausmaß der nicht erfolgten Ausnutzung findet nicht statt.

Die Rückvergütung erfolgt ab der Letztverwendung des Skipasses (frühestens jedoch ab dem ersten Tag nach dem Unfall), sofern der Skipass nach dem Unfall nicht mehr benützt wird. Der Kassabeleg und ein ärztliches Attest über die Unmöglichkeit der weiteren Ausnutzung des Skipasses sind vorzulegen.

12.

Die zulässige Art der Beförderung von Kindern ist in den Beförderungsbedingungen der einzelnen Aufstiegshilfen geregelt. Diese Beförderungsbedingungen sind beim Zugang zu den Aufstiegshilfen angeschlagen und zu befolgen.

13.

Für das Verhalten der Fahrgäste vor, während und nach der Beförderung gilt:

- a. Die Fahrgäste haben sich so zu verhalten, dass dadurch die Sicherheit des Seilbahnbetriebes und der Fahrgäste nicht gefährdet sowie die Ordnung und der Betriebsablauf nicht gestört werden.
- b. Die Fahrgäste dürfen nur die bestimmungsgemäß der Allgemeinheit oder den Fahrgästen geöffneten Bahnanlagen und Räume in den Stationen betreten.
- c. Das Ein- und Aussteigen ist nur an den hierfür bestimmten Stellen zulässig.
- d. Personen, die beim Ein- und Aussteigen Hilfe wünschen, haben dies dem Stationsbediensteten ausdrücklich bekannt zu geben.
- e. Wird während der Fahrt die Aufstiegshilfe stillgesetzt, so haben sich die Fahrgäste ruhig zu verhalten und die Anordnungen der Seilbahnbediensteten abzuwarten.
- f. Das Heraushalten oder das Abwerfen von Gegenständen während der Fahrt ist untersagt.
- g. Nach Beendigung der Fahrt ist der Ausstiegsbereich in der angezeigten Richtung zügig zu verlassen.
- h. Die Schließbügel der Sessel dürfen bei der Einfahrt in die Stationen nicht vorzeitig geöffnet werden. Die entsprechende Signalisation bei der Einfahrt in die Bergstation ist zu beachten und zu befolgen.
- i. Die für Fahrgäste der Aufstiegshilfe maßgeblichen, in der Regel durch Symbolschilder erkennbar gemachten Verbote, Gebote und Hinweise sind genauestens zu beachten.
- j. Den Anordnungen der Mitarbeiter der Bergbahnunternehmen des Ski Arlberg sowie der Pistenwacht Folge zu leisten.

Im übrigen regeln die bei den einzelnen Aufstiegshilfen kundgemachten Beförderungsbedingungen das Verhalten vor, während und nach der Beförderung. Ein Verstoß gegen diese Beförderungsbedingungen kann auch haftungsrechtliche Folgen und den entschädigungslosen Entzug des Skipasses nach sich ziehen.

14.

Fahrausweise für Fußgänger sind nur gültig für die Beförderung ohne die für das Abfahren auf Skiabfahrten geeignete Wintersportausrüstung. Fußgänger dürfen Skiabfahrten nicht betreten. Rodeln ist auf Skiabfahrten nicht gestattet.

15.

Die Verhaltensregeln des Internationalen Skiverbandes (FIS) haben uneingeschränkte Gültigkeit. Grobe Verstöße gegen diese Verhaltensregeln oder rücksichtsloses Verhalten berechtigen das Bergbahnunternehmen zum entschädigungslosen Entzug des Skipasses und zum Verbot der weiteren Benützung der Anlagen und können überdies haftungs- und strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

16.

Bei Skiunfällen ist die exakte Unfallmeldung über die Notrufsäule, bei der nächsten Liftstation oder bei der gekennzeichneten Meldestelle sowie über das Mobiltelefon möglich.

Der Einsatz der Pistenrettung ist kostenpflichtig und für die Bergung und den Transport nach Unfällen ist an den Leistungserbringer ein Bergkostenbeitrag zu leisten, der im Preis des Skipasses nicht enthalten ist.

17.

Das Befahren, Betreten oder Benutzen gesperrter Anlagen ist verboten und strafbar. Das Befahren

der Wälder sowie anderer Sperrgebiete ist verboten. Zuwiderhandlungen können den ersatzlosen Entzug des Skipasses sowie haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben (siehe Punkt 10.).

18.

Ab der letzten Kontrollfahrt unmittelbar nach der letzten Bergfahrt sind die Skipisten, Skirouten und Winterwanderwege unter anderem wegen der von den Instandhaltungsarbeiten ausgehenden Gefahren (Einsatz von Pistenfahrzeugen, Seilwinden, Schneeerzeugern, Freiliegen von Kabeln und Schläuchen, Arbeiten an Zäunungen und Leiteinrichtungen etc.) gesperrt. Während dieser Sperrzeiten findet keine Gefahrensicherung statt. Anweisungen der Mitarbeiter des Bergbahnunternehmens sowie der Pistenwacht, die im Interesse der Vermeidung von Gefahrenlagen erfolgen, ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

19.

Bei Lawinengefahr werden Skipisten, Skirouten und Winterwanderwege gesperrt und dürfen daher weder befahren noch betreten werden (siehe auch Punkt 10., Punkt 17. und Punkt 18.). Bei und nach Neuschnee finden Lawinensprengungen statt; in dieser Zeit ist das Befahren und Betreten von davon betroffenen Bereichen verboten. Personen, die sich in Gebiete außerhalb der gesicherten und geöffneten Skipisten und Skirouten begeben, haben zur eigenen Sicherheit die erforderlichen Informationen über Lawinensprengungen bei der Betriebsleitung einzuholen.

20.

Der Einsatz von Pistenfahrzeugen auch während des Skibetriebes ist unerlässlich. Von diesen Geräten ist ein entsprechender Sicherheitsabstand einzuhalten; auf Steilhängen darf sowohl oberhalb als auch unterhalb von Pistenfahrzeugen nur bei Einhaltung eines so ausreichenden Sicherheitsabstandes gequert werden, dass sowohl beim Abrutschen des Pistenfahrzeugs als auch bei einem Sturz des Querenden eine Kollision ausgeschlossen ist. Besonders an unübersichtlichen Stellen, in schmalen Passagen und auf Ziehwegen ist eine solche Fahrweise zu wählen, dass entgegenkommenden Pistenfahrzeugen ausgewichen werden kann.

21.

Bei manchen der Anlagen sind Web-Cams installiert. Diese Web-Cams nehmen in Echtzeit und ohne Ton den sie umgebenden Bereich (zB die Umgebung einer Bergstation, einen Ausschnitt einer Piste) auf. Die Bilddaten werden in Echtzeit sowohl im Fernsehen ausgestrahlt als auch auf die Website des Bergbahnunternehmens und die mobile App und Social Media Plattformen des Bergbahnunternehmens übermittelt, um den Gästen des Bergbahnunternehmens einen aktuellen Eindruck von Wetter und Pistenbedingungen zu geben (Verarbeitungszweck).

Obwohl diese Web-Cams einen eher weiten Aufnahmebereich haben und Personen in den Aufnahmen daher nicht oder nur sehr schwer erkennbar sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Web-Cams Bilddaten als personenbezogene Daten erfassen. Wenn und soweit überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, bilden die berechtigten Interessen der Verantwortlichen, die darin bestehen, den Verarbeitungszweck zu erreichen, die Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitung und wird hiezu ausdrücklich die Genehmigung erteilt.

Im Übrigen wird auf die Datenschutzmitteilung in Punkt 6 dieser AGB verwiesen.

22.

Die Skiabfahrten sind wie folgt eingeteilt:

a.) Skipisten: Diese sind markiert, nach Möglichkeit präpariert, kontrolliert und vor atypischen alpinen Gefahren, insbesondere vor Lawinengefahr, gesichert.

Der Schwierigkeitsgrad der Skipiste ist wie folgt kenntlich gemacht:

● leicht ● mittel ● schwer

b.) Skirouten: Diese sind markiert und vor Lawinengefahren gesichert, werden aber nur fallweise präpariert und nicht kontrolliert.

Der Skiroute ist wie folgt kenntlich gekennzeichnet:

---◆--- ---◆--- extrem

23.

Der vereinbarte Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das für das Bergbahnunternehmen örtlich zuständige Gericht in Österreich. Auf Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist ausschließlich materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anzuwenden. Authentische Vertragssprache ist die deutsche Sprache.

Das Bergbahnunternehmen hat sich keinem alternativen Streitbeilegungsverfahren unterworfen und nimmt an solchen Verfahren nicht teil.

24.

Für die Benützung des Skygliders gelten neben den vorstehend angeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den beim Einstieg des Skygliders angeschlagenen Beförderungsbedingungen auch noch nachfolgende Sonderbestimmungen:

a.) Die Benutzung des Skygliders ist nicht gestattet:

- Personen, die gesundheitlich beeinträchtigt sind, wie insbesondere (aber nicht ausschließlich) Personen, die an Herzkrankheiten oder Kreislaufschwäche leiden; Personen mit Wirbelsäulen- und Bandscheibenproblemen; Personen mit Bluthochdruck; Personen, die Herzschrittmacher oder andere lebenserhaltende Geräte benutzen; Personen mit Behinderungen, die keine sichere Unterbringung in der Anziehvorrichtung finden;
- Schwangeren;
- Personen mit einer Körpergröße von unter 1,30 m;
- Personen, die unter dem Einfluss von Drogen, Alkohol oder Medikamenten stehen;
- Personen mit Höhenangst;
- Personen, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

b.) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Skyglider nur gemeinsam oder unter Aufsicht von Ihren Eltern oder Erziehungsberechtigten benutzen! Eltern haften für Ihre Kinder!

c.) Personen mit Stöckelschuhen, besonders mit spitzen Absätzen, oder Schuhen, die in den Gummimatten hängen bleiben können, ist der Zugang zum Skyglider nicht gestattet.

d.) Personen mit Schuhen, die während der Fahrt hinunterfallen können, müssen diese Schuhe vor der Fahrt ausziehen. Badeschuhe- Flip Flops, unverschleißbare Sandalen oder ungeschlossenen Schische (besonders Heckeinsteiger) gehören zum Beispiel zu dieser Gruppe von Schuhen!

e.) Ein Gurtzeug darf jeweils nur von einer Person verwendet werden. Die Brust-, Bauch- und Beingurte sowie die Weste müssen zur Gänze verschlossen sein.

f.) Es dürfen keine Tiere oder Gegenstände mitgenommen werden!

- g.) Im gesamten Bereich des Skygliders, sohin insbesondere auch während der Fahrt gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot
- h.) Jegliches Hantieren mit offenem Feuer bzw. glühenden Gegenständen ist auf der gesamten Anlage strikt verboten!
- i.) Die Fahrgäste dürfen keine Gegenstände, z.B. Bonbons oder Kaugummis, während der Fahrt im Mund haben! Achtung Erstickungsgefahr!
- j.) Vom Körper weghängende Kleidungsgegenstände, wie beispielsweise Schals, Bänder, lose Gürtel, lose Jacken oder Pullover, dürfen nicht auf die Fahrt mitgenommen werden.
- k.) Alle losen Gegenstände, insbesondere elektronische Geräte oder Schlüssel sind vor der Fahrt abzugeben.
- l.) Taschen an der Kleidung, die an den Gurten anliegen, dürfen keine festen, oder spitzen Gegenstände enthalten. Auch Schmuck oder Kleidungsstücke mit harten Spitzen oder ähnlichem (Knöpfe, Gürtelschnallen, usw.) sind davor abzulegen.
- m.) Personen mit Brillen müssen überprüfen, ob die Brille einen festen Sitz am Kopf hat. Sollte das nicht der Fall sein, ist die Brille vor Fahrtantritt abzugeben.
- n.) Lange Haare sind so zu binden, daß sie nicht lose herabhängen.
- o.) Während der Fahrt ist eine entspannte und nicht gestreckte Flughaltung einnehmen (alle Gelenke leicht abgewinkelt), damit Verspannungen und Verletzungen vermieden werden können!
- p.) Der Haltebügel ist während der gesamten Fahrt mit beiden Händen fest zu umschließen. .
- q.) Beide Beine sind während der gesamten Fahrt auf die dafür vorgesehenen Fußbügel zu legen. Speziell beim Aus- und Einfahren in die Station sind die Beine durchzustrecken.